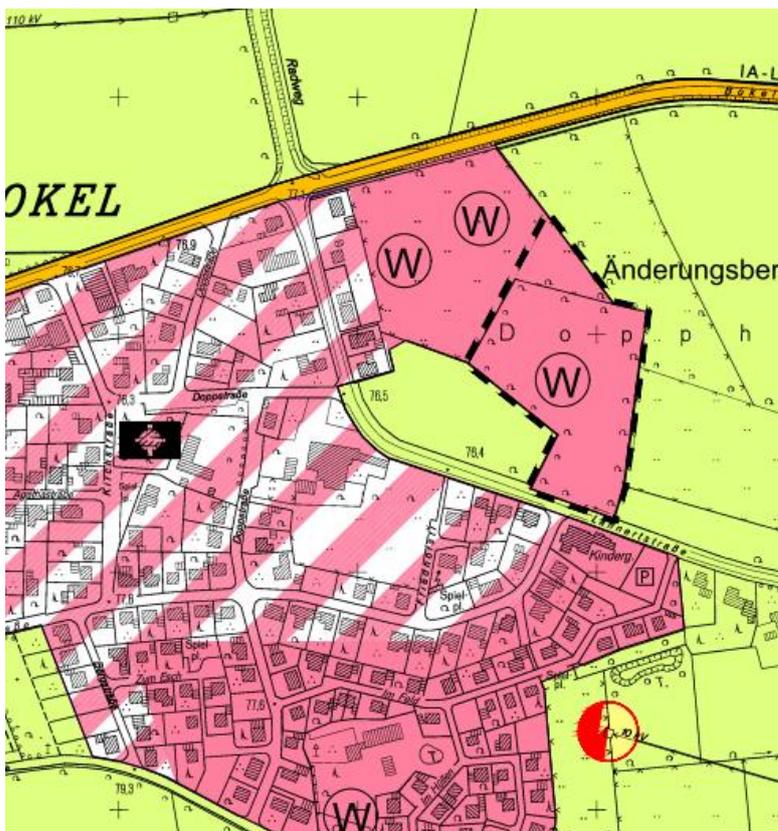


Stadt Rietberg



Begründung zur 104. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich Doppheide“ Ortsteil Bokel



Erstellt von:
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Verfahrensschritt:

Beteiligung der Öffentlichkeit
und der betroffenen Behörden
gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

-OFFENLEGUNG-

10/2022



INHALTSVERZEICHNIS

I Begründung

1	Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass.....	3
2	Räumlicher Änderungsbereich.....	4
3	Übergeordnete Vorgaben	4
3.1	Darstellung in der Landes-/Regionalplanung.....	4
4	Geplante Nutzung / Darstellung.....	5
5	Sonstige Belange	7
5.1	Erschließung / Versorgung.....	7
5.2	Grünordnung / Gewässer	7
5.3	Denkmal- und Bodendenkmalpflege.....	8
5.4	Altlasten	8
5.5	Immissionsschutz.....	8
6	Umweltbericht/Umweltbelange/Artenschutz.....	9
7	Monitoring	11

II Umweltbericht

Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 281.2 „Doppheide-Erweiterung II“ in Verbindung mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rietberg, OT Bokel; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein im September 2022

Anlagen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 281.2 „Doppheide-Erweiterung II“ in Verbindung mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rietberg, OT Bokel; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein im September 2022

Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 281.2 „Doppheide – Erweiterung II“ sowie der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg; Akus GmbH, Bielefeld, Juni 2022 (BLP 22-1071-01)



1 Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass

Im Rahmen der Überlegungen, den Ortsteil Bokel in seinen Funktionen langfristig zu sichern, hat sich die Stadt Rietberg 2005 entschlossen, für eine Fläche am nordöstlichen Siedlungsrand Bokels eine städtebauliche Rahmenplanung zu erarbeiten, die die langfristige wohnbauliche Entwicklung aufzeigt und dabei die vorhandenen charakteristischen Merkmale des Ortes berücksichtigt. Gleichzeitig soll damit Bokel als Wohnstandort und die vorhandene Infrastruktur gestärkt werden.

Diese Zielsetzung mündete in der Entscheidung, ein in sich schlüssiges Gesamtkonzept zu entwickeln, das sich je nach Bedarf abschnittsweise realisieren lässt und somit eine behutsame wohnbauliche Erweiterung Bokels gewährleistet.

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach attraktiven baulich nutzbaren Grundstücken soll nun auf Grundlage des Rahmenkonzeptes eine zweite Erweiterung des im Jahre 2005/2006 bereits bauleitplanerisch erfassten und inzwischen erschlossenen Gebietes erfolgen. Die erste Erweiterung wurde im Jahr 2011 beschlossen und ist mittlerweile vollständig bebaut.

Nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg befindet sich am nordöstlichen Rand des Siedlungsbereiches Bokels eine Wohnbaufläche, die die Grundlage für den 2005 aufgestellten Bebauungsplan Nr. 281 „Doppheide“ bildete. Diese Fläche soll nun um ca. 2 ha nach Osten hin erweitert werden.

Der westlich dieser Fläche liegende Bereich wird wohnbaulich genutzt. Östlich an diesen Bereich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die ebenfalls entsprechend im FNP dargestellt sind.

Um den weiterhin vorhandenen Bedarf und die anhaltende Nachfrage nach Baugrundstücken in Bokel zu befriedigen, soll im Rahmen dieser Änderung ein insgesamt ca. 2 ha großer Bereich als Wohnbaufläche gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB und § 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt werden.

Diese Fläche stellt einen Teil der für den östlichen Ortsrand entwickelten Rahmenplanung zur langfristigen Erweiterung der Wohnbebauung in Bokel dar und ist somit als dritter Schritt zur Realisierung von zusätzlichen Wohnbauflächen zu verstehen.

Der Rat der Stadt Rietberg hat deshalb in der Sitzung am 06.07.2017 beschlossen, das derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte angrenzende Areal als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan darzustellen.

Die notwendige landesplanerische Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 LPlG NW mit Schreiben vom 19.11.2020 (Az: 32.208.20.4 – 4043) durch die Bezirksregierung Detmold erteilt.

Parallel dazu soll ein verbindlicher Bauleitplan aufgestellt werden (Bebauungsplan Nr. 281.2 „Doppheide – Erweiterung II“).



2 Räumlicher Änderungsbereich

Der Änderungsbereich liegt am nordöstlichen Rand der bebauten Ortslage Bokels. Im Nordwesten wird der Änderungsbereich durch die Wohnbebauung am Roggenweg begrenzt (86. FNP Änd.). Die nordöstliche und östliche Grenze bildet der vorhandene Gewässerrandstreifen. Östlich des Gewässerrandstreifens schließt landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Im Süden verläuft die Grenze ca. 80 m entlang der Lannertstraße, knickt dann ab und schließt an die Wohnbebauung am Roggenweg an. Im Süden grenzt das Plangebiet noch an landwirtschaftlich genutzte Flächen, die Bestandteil des Gesamtkonzeptes sind und langfristig zur Bebauung anstehen.

Der Bereich ist fast vollständig eben. Seine Größe beträgt insgesamt ca. 2 ha. Die genaue Lage und Abgrenzung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

3 Übergeordnete Vorgaben

3.1 Darstellung in der Landes-/Regionalplanung

Der rechtskräftige Regionalplan trifft für den gesamten Bereich keine siedlungsbezogenen Festsetzungen. Der Bereich ist als Bereich allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Eine Erweiterung des Siedlungsraumes über den eigenen Bedarf hinaus ist demnach nicht möglich.



Abbildung 1: Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan Detmold - Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Blatt 26 mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes; ohne Maßstab (Quelle: Bezirksregierung Detmold)



Die Zielsetzung der Stadt Rietberg ist es jedoch, in maßvollen Teilabschnitten dem Ort eine Eigenentwicklung zukommen zu lassen, die das endogene Entwicklungspotenzial fördert und so zu einem langfristigen Erhalt der Grundfunktionen Bokels als Wohnstandort beiträgt.

Die Darstellungen im Regionalplan entsprechen so der beabsichtigten Bauleitplanung und stellen aufgrund der geringen, am Bestand orientierten Größe keinen Widerspruch zu den landesplanerischen Zielen dar.

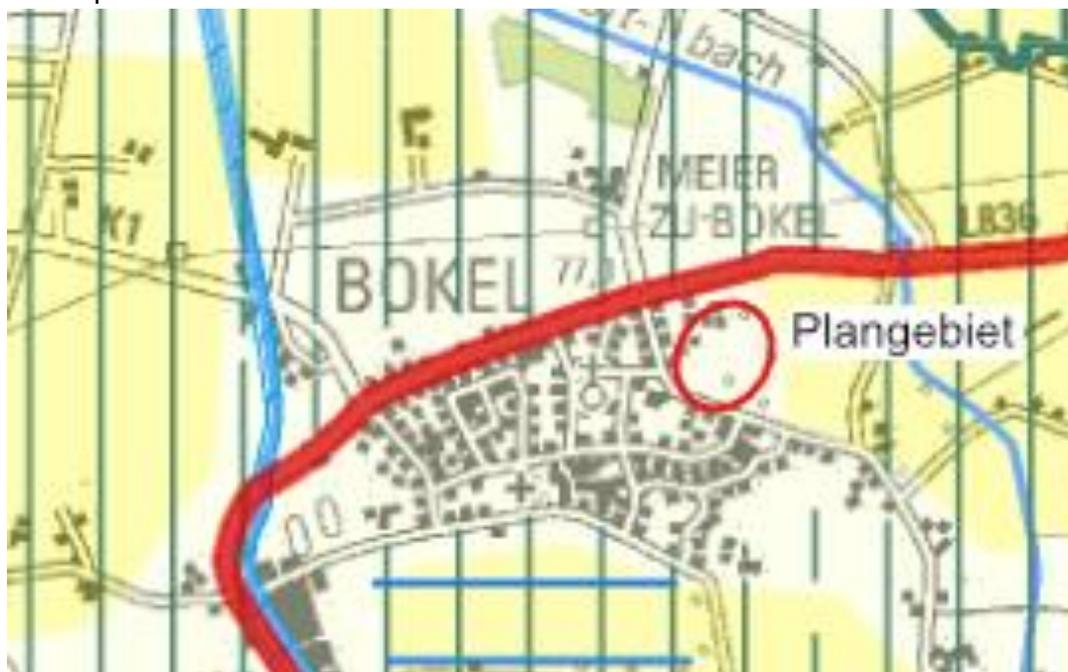


Abbildung 2: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans OWL (Stand 2020), Blatt 23 mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes; ohne Maßstab (Quelle: Bezirksregierung Detmold)

4 Geplante Nutzung / Darstellung

Ziel dieser Änderung ist es, den bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereich als Wohnbaufläche darzustellen und den Siedlungsbereich nach Osten zu erweitern. Somit wird die Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 281.2 „Doppheide – Erweiterung II“ geschaffen, der Wohnbaugrundstücke festsetzen wird.

Damit wird die anhaltende Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken befriedigt.

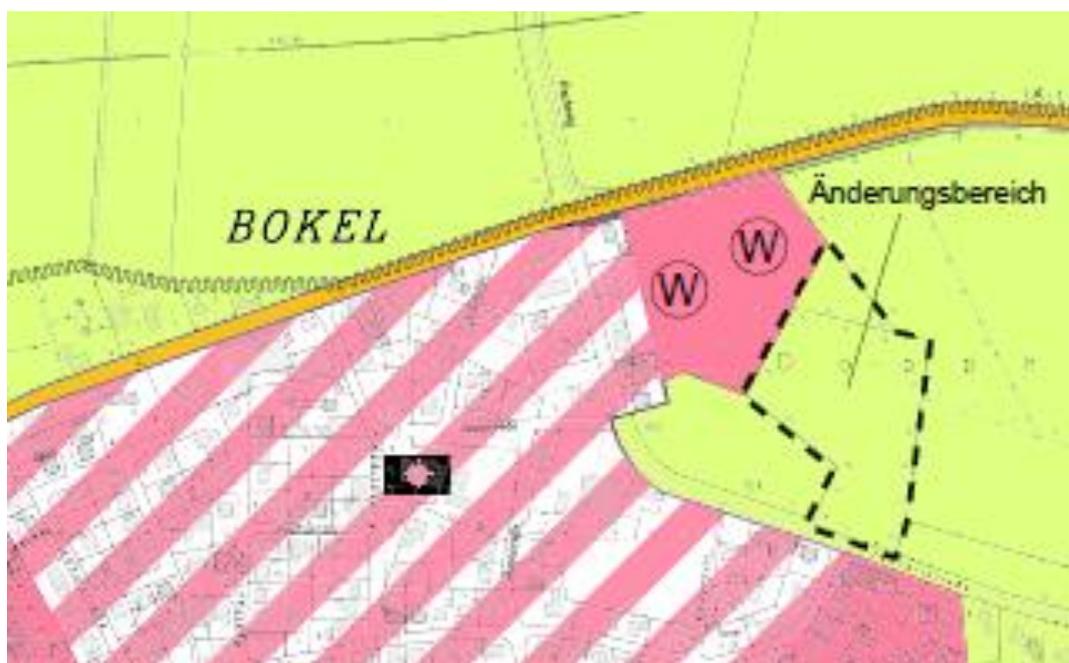


Abbildung 3: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg mit Darstellung des Änderungsbereiches, ohne Maßstab (Quelle: Stadt Rietberg)

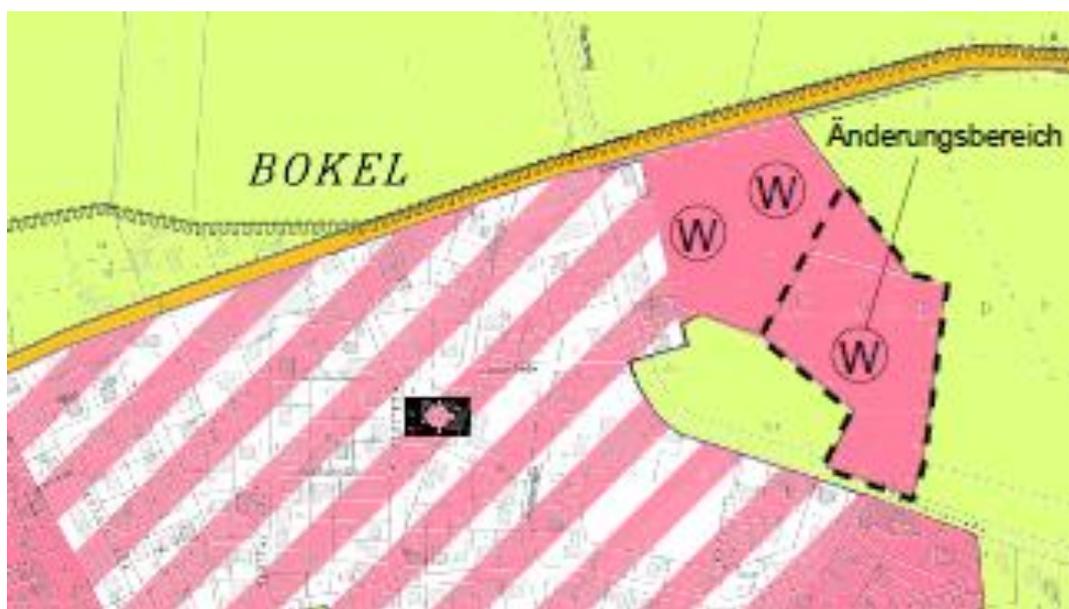


Abbildung 4: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg mit Darstellung der geplanten Änderung, ohne Maßstab (Quelle: Stadt Rietberg)



5 Sonstige Belange

5.1 Erschließung / Versorgung

Die Anbindung des Plangebiets an das vorhandene Straßennetz erfolgt über die Lannertstraße.

Die druck- und mengenmäßig ausreichende Versorgung des Baugebietes mit Trinkwasser sowie eine Löschwassermenge werden sichergestellt.

Das anfallende Schmutzwasser wird über neu anzulegende Kanäle dem vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Lannertstraße zugeleitet.

Eine Versickerung überschüssigen Niederschlagswassers im Plangebiet kommt aufgrund des zu erwartenden hohen Grundwasserstandes nicht in Frage. Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser wird über eine noch anzulegende Leitung der Entwässerungsanlage (Regenrückhaltegrube) im Norden zugeführt. Das bestehende Regenrückhaltebecken wird entsprechend erweitert. Von da aus wird das Niederschlagswasser über einen noch anzulegenden Vorfluter in Richtung Norden zum Lannertbach geleitet.

Eine Brauchwassernutzung z. B. zur Gartenbewässerung kann das anfallende Regenwasser reduzieren und ist zulässig. Werden auf den Baugrundstücken zusätzlich Brunnen- und / oder Regenwassernutzungsanlagen vorgesehen, deren Wasser als Brauchwasser im Haushalt genutzt werden soll (z.B. für Waschmaschine, Toilettenspülung), so sind diese - vor der Inbetriebnahme durch den Betreiber - der Abteilung Gesundheit des Kreises Gütersloh anzuzeigen. Die Anforderungen der Trinkwasserversordnung, der DIN 1988 in Verbindung mit der DIN EN 1717 sowie die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Brauchwasserleitungen dürfen nicht mit dem übrigen Versorgungsnetz des Hauses verbunden werden und sind farblich besonders zu kennzeichnen.

Die Telekommunikations- und Energieversorgung erfolgt über neu zu errichtende Leitungen durch das bereits vorhandene Netz, welches dazu erweitert wird.

Sollte es aufgrund der Bebauung zu einer Verlegung der Trassen und Leitungen kommen, sind die entsprechenden Kosten durch die Vorhabenträger zu tragen.

5.2 Grünordnung / Gewässer

Es ist davon auszugehen, dass Teile der nicht baulich genutzten Flächen im Rahmen der Außendarstellung gärtnerisch gestaltet werden.

Außerhalb des Änderungsbereiches befindet sich im Süden eine Baum- und Gehölzreihe, die als solche erhalten bleibt. Gleiches gilt für den Baumbestand innerhalb des Gebietes. Der Fortbestand wird durch entsprechende Festsetzungen und durch zusätzlich anzupflanzende Gehölze zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der mittelfristig vorgesehenen Er-



weiterung des Gebietes gewährleistet. So kann der Erhalt des landschaftsprägenden Elementes weitestgehend gesichert werden.

Detaillierte Angaben sind dem Umweltbericht zu entnehmen, der Bestandteil dieser Begründung ist.

5.3 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Im Baugebiet befinden sich keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar. Trotzdem ist folgendes zu beachten:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521/52002-50; Fax: 0521/52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

5.4 Altlasten

Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Kreises Gütersloh (Tel.: 05241/85 0) unverzüglich zu informieren.

5.5 Immissionsschutz

Bedingt durch die Nähe zu den westlich gelegenen Wohngebäuden, ist von dieser Seite aus nicht mit störenden Immissionen zu rechnen.

Aufgrund der Nähe zur L 836 (Bokeler Straße) wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplans 281.1 „Doppheide- Erweiterung I“ eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Akus GmbH Bielefeld, 18.10.2004).

Für die hier geplante Erweiterung des Baugebietes wurde ein weiteres (ergänzendes) Gutachten erstellt, welches als Anlage dieser Begründung beigelegt ist.



Dieses Gutachten des Büros Akus, Bielefeld aus Juni 2022 betrachtet zum einen die auf das Gebiet einwirkenden Emissionen des Straßenverkehrs der umliegenden Straßen (Verkehrslärm) und zum anderen die vom Betrieb der südwestlich gelegenen Gaststätte „Zum Doppe“ ausgehenden Emissionen (Gewerbelärm) einschl. der Außengastronomie (Freizeitlärm).

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass:

- Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (55/45 dB(A) tags/nachts) bei der Beurteilung des **Verkehrslärms** tagsüber im EG vollständig eingehalten werden. Lediglich im nördlichsten Bereich kommt es im 1. Und 2. OG tags zu geringfügigen Überschreitungen, die aber alle innerhalb der mischgebietstypischen Werte liegen.
- Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete nachts von 45 dB(A) lediglich im nördlichen Bereich und direkt an der geplanten Bebauung an der Lannertstraße überschritten werden. Diese Überschreitungen liegen aber unter den für Mischgebiete idealtypischen Werten von 50 dB(A) nachts.
- Da Wohnen im Mischgebiet grundsätzlich zulässig ist, ist auch eine unzumutbare Beeinträchtigung des Wohnens innerhalb der Nachtstunden nicht gegeben.
- Durch den Betrieb der Gaststätte „Zur Doppe“ keine Lärmbelastung auf den wohnbaulich nutzbaren Grundstücken hervorgerufen wird, die den Immissionsrichtwert von 40 dB(A) überschreitet

Es ist daher davon auszugehen, dass nicht mit störenden Emissionen auf die geplante Wohnbebauung zu rechnen ist, die ein gesundes Wohnen gefährden.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist dem als Anlage beigefügten Gutachten (S. 19 f) zu entnehmen.

6 Umweltbericht/Umweltbelange/Artenschutz

Für diese FNP-Änderung wird in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 281.2 „Doppheide – Erweiterung II“ gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geprüft, beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben werden Freiflächen beansprucht. Daraus ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage dieser Begründung beigefügt.

**Ergebnis Umweltbericht:**

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 281.2 „Doppheide – Erweiterung II“ im Verbindung mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rietberg wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden führen, da mit der geplanten Wohnbebauung der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von Boden einhergeht. Weiterhin wird es durch die Versiegelung von Freiflächen zu einer geringfügigen Veränderung der mikro-klimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen.

Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft ist nicht zu erwarten, da das Plangebiet keine relevante Funktion für Erholungssuchende aufweist und die geplante Bebauung zu keinen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen führen wird.

Ergebnis Artenschutz:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 281.2 „Doppheide – Erweiterung II“ in Verbindung mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rietberg löst unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Häufig und verbreitete Vogelarten:

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine

umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Laubfrosch und weitere Amphibien:

Erfassung der Amphibien und Wanderbeziehungen: 3 Begehungen des Plangebiets und der für Amphibienwanderungen relevanten Bereiche in der Umgebung zur Hauptwanderzeit der Amphibien im Frühjahr

Sollten bei diesen Begehungen Amphibien nachgewiesen werden, so ist die Errichtung von Amphibienzäunen erforderlich. Im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass keine Amphibien zu Schaden kommen.



Des Weiteren ergehen folgende artenschutzrechtliche Hinweise:

Beleuchtung von öffentlichen Grünflächen und von privaten und öffentlichen Sammelstellplatzanlagen sowie Straßenraumbelichtungen im Sinne des Artenschutzes: Störungen durch Lichtimmissionen sind zu vermeiden. Für unvermeidliche Lichtquellen sind Blendwirkungen durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden und Lichtkegel nach unten auszurichten. Grundsätzlich ist die Beleuchtung der Außenanlagen auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege zu begrenzen, eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Anlagen und Flächen hinaus ist zu vermeiden. Empfohlen wird die Verwendung von Leuchtmitteln mit einem engen Spektralbereich (570 - 630nm), die nur eine geringe Insektenanziehung bewirken. Zu den marktüblichen Leuchtmitteln zählen z.B. Natriumdampflampen ("Gelblichtlampen") oder auch LED-Lampen mit warmweißen Lichtfarben (Farbtemperaturen 2700 - 3300 Kelvin). Sollten die Anforderungen mit marktgängigen Lösungen derzeit noch nicht abgedeckt werden können, kommen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde ggf. auch ergänzende Lösungen mit anderen technischen Ausführungen, Abdimmen, zeitweisem Abschalten etc. in Frage.

Bauzeitenregelung und Baufeldräumung

Gemäß § 39 BNatschG und § 64 (1) Landschaftsgesetz NRW ist es zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten verboten, in der Zeit vom 1.März bis zum 30.September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahme, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Sofern innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen Bodenarbeiten in der Zeit vom 1.März bis zum 15. Juni erforderlich werden, ist vorher ein Vorkommen bodenbrütender Arten auszuschließen.

7 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Rietberg. Dadurch sollen ins-besondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen sowie der geplanten Flächennutzungsplanänderung ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Rietberg ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans zu kontrollieren und zu dokumentieren.



Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Stadt Rietberg
Der Bürgermeister

im September 2022

Rietberg,.....

Dipl.-Ing. Markus Caspari

.....

H:\Projekte\114-Rietberg\066-00 B-Plan Nr. 281-2 Doppheide-Erweiterung II + FNP\!03 Entwurf\Begründung 104 FNP_Off (04102022).doc